

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 3. Gemeinderatssitzung im Jahr 2017 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Flotzinger ist ab 19.45 Uhr im Tagesordnungspunkt 1 anwesend.

### **Abänderungen zur Tagesordnung:**

#### Punkt 3 – Bericht Prüfungsausschuss vom 22.05.2017

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 3 gem. § 53 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

### **Beschluss:**

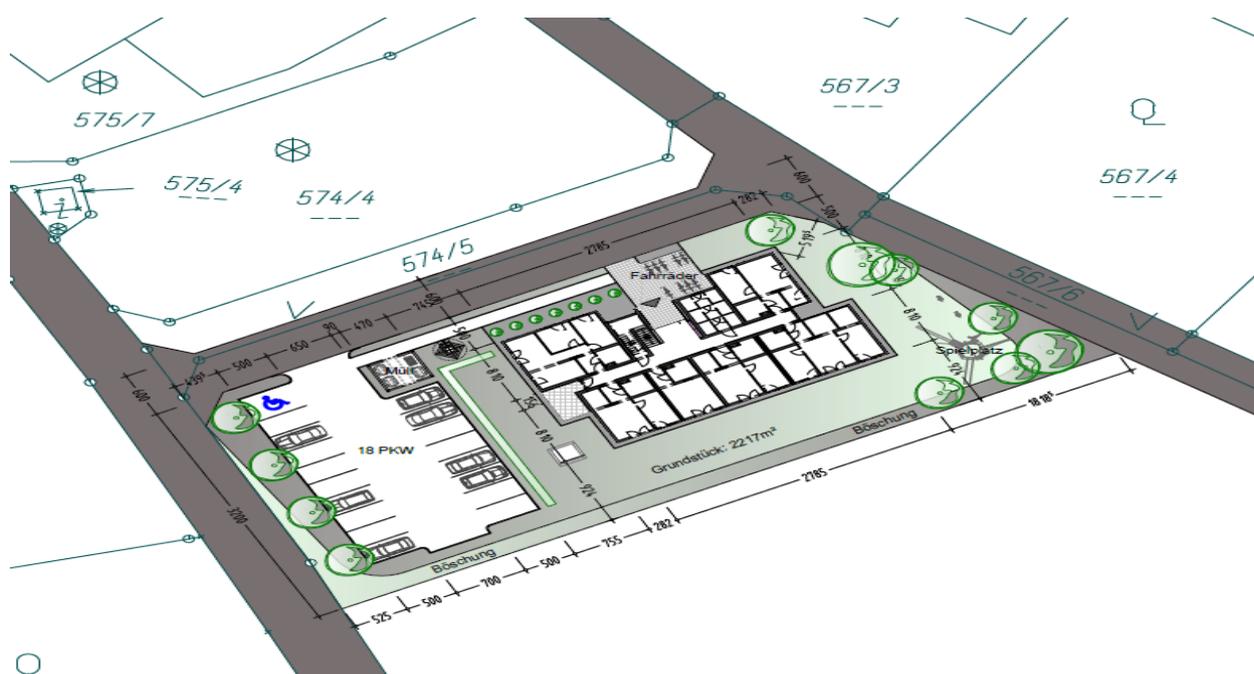
Über den Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen einstimmig (18 Ja ohne GR Flotzinger) die Handlung des PA-Berichtes in geheimer Sitzung beschlossen.

### **Weitere Änderung zur Tagesordnung:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Punkt 13 – Auftragsvergabe Fa. PÖTTINGER wird gem. § 46 Abs. 4 OÖ GmdO vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt wird.

#### **1. Vorstellung Projekt Junges Wohnen – Festlegung Bauplatz**

Der Vorsitzende begrüßt hierfür, Herr DI Fellner von der ISG Ried. Herr Fellner wird dem GR das Projekt Junges Wohnen vorstellen. Der Bauausschuss hat sich ebenfalls mit dem Thema des Standortes für dieses Projekt befasst und ist zum Entschluss gekommen, dass dies an dem nun vorgestellten Grundstück, das im Eigentum der Gemeinde steht erfolgen soll.





Anschließend soll der Bauplatz für das Junge Wohnen festgelegt werden.

### **Beratung:**

DI Fellner informiert die anwesenden Gemeinderäte über das Projekt „Junges Wohnen“. Das Wohnobjekt soll kostengünstig aber jedoch hochwertig errichtet werden. In drei geschossiger Bauweise ohne Keller. Es stehen 3 Wohnungsgrößen zur Auswahl 30 m<sup>2</sup>, 45 m<sup>2</sup> und 68 m<sup>2</sup> zur Verfügung, weiteres ist eine gemeinsame Terrasse bzw. Balkon angedacht. Pro Wohnung ist nur ein Autostellplatz vorgesehen und im Gebäude wird keine Liftanlage verbaut. Als Dachform wird voraussichtlich ein Flachdach sein, es kann jedoch auch ein Plutdach werden. Die Verteilung der Wohnungen, Zweidrittel sind 1 und 2 Raumwohnungen und der Rest 3 Raumwohnungen. Die Höhe der Mieten kann erst ermittelt werden wenn der genaue Standort festgelegt wurde.

Es folgt nun die Beratung, Festlegung Standort:

GR Doblmayr berichtet, dass der Bauausschuss den Standort neben Fa. Bachmair befürwortet und begründet dies mit dem Umstand. Die Gemeinde ist bereits Besitzer der Parzelle Nr. 574/1 und muss nicht zusätzlich Ausgaben tätigen. Die Ersparnis zu anderen Standorten (neben ISG Ort 235) wird mit ca. € 75.000,- beziffert.

Der Vorsitzende spricht an, dass an diesem Standort nur 2.200 m<sup>2</sup> Grundfläche benötigt werden.

GR Deschberger befürwortet, trotz aller Bedenken den Standort neben dem ISG-Gebäude Nr. 235.

GR Büchl befürwortet den Standort neben der Fa. Bachmair und sieht auch die Kosten als ausschlaggebend an.

GR Bachmayer befürchtet hingegen ein Anstieg des Verkehrs in der Siedlung. GR Hölzl erwidert, dass die Fa. Zahrer den Standort irgendwann verlegen wird und dann sei dies nicht mehr gegeben.

GR Brandstötter sieht auch die Kosten als großen Faktor an und die Gemeinde hat für andere Projekte, Finanzmittel frei zur Verfügung.

GR Bögl betont, dass die ÖVP-Fraktion das Projekt „Junges Wohnen“ befürwortet, aber der Standort sei neben den bestehenden ISG-Bauten als bessere Lösung an.

GR Mayr erkundigt sich ob, mit der Fa. Bachmair bereits über das Projekt gesprochen wurde.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen der Grundsatzbeschluss gefasst, dass das Grundstück im nördlichen Teil der Parzelle 574/1 angrenzend an Parz.574/5 für das Projekt „Junges Wohnen“ als Bauplatz festgelegt wird, mit 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (GR Bögl, Bachmayer u. Kitzmüller) und 3 Stimmenthaltungen (GR Mayr, Deschberger u. Flotzinger) beschlossen.

## **2. Bericht PA 4.5.2017**

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses Silvia Bachmayer um ihren Bericht und übergibt das Wort. Der Prüfbericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 4.5.2017 wird mittels PowerPoint und verlesen zur Kenntnis gebracht.

## **Bericht über die am 4.5.2017 stattgefundene PA-Sitzung**

Obfrau Bachmayer eröffnet die 2. PA-Sitzung im Jahr 2017 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **1. Belegkontrolle Dezember 2016 bis April 2017**

Der Prüfungsausschuss sichtet die Belege der Monate Dezember 2016 bis April 2017. Es folgen nun ein paar Anfragen der PA-Mitglieder:

GR Gurtner erkundigt sich über die Honorarnote vom Technikerbüro Wölflle und über die bereits geleisteten Kosten für das Hochwasserschutzprojekt. GR Brandstötter vermutet, dass bereits über € 100.000,- für Planungskosten aufgewendet wurden. Der Schriftführer berichtet den PA-Mitgliedern, dass für das HWS-Projekt ca. € 185.000,- bereits von der Gemeinde Ort bezahlt wurden. Diese Kosten sind dem Gewässerbezirk bekannt und werden als Vorleistung angerechnet. Ende Mai findet die Darlehensauschreibung für das HWS-Projekt bzw. Amtsgebäude Neubau statt, berichtet der Schriftführer ergänzend.

Obfrau Bachmayer erkundigt sich wieso die Gemeinde an den BAV einen Beitrag für biogene Abfälle leisten muss. Der Schriftführer berichtet, dass die Gemeinde für den Abtransport an die Transportunternehmen (Zahrer, Frauscher) einen Beitrag leistet und andererseits für die Entsorgung der Bioabfälle (gilt auch für Papier u. Restmüll), diese Kosten werden an den BAV bezahlt.

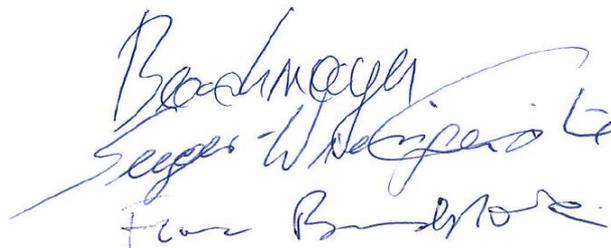
Obfrau Bachmayer erkundigt sich über eine Rechnung der Fa. Illumina, betreffend einer Reparatur der Straßenbeleuchtung. Der Schriftführer berichtet den PA-Mitgliedern, dass die Fa. Illumina eine Überprüfung der gesamten Straßenbeleuchtung in Ort und Osternach durchgeführt hat und es wurden in diesem Zuge einige Fehlerstellen gefunden und auch repariert.

Nach erfolgter Belegkontrolle durch die PA-Mitglieder konnten keine Beanstandungen aufgezeigt werden.

### **2. Allfälliges**

Die nächste PA-Sitzung soll am Montag den 22.5.2017 um 19.30 Uhr stattfinden und folgende Punkte sollen behandelt werden:

- Außenstände ab € 200,-
- Baufertigstellungsmeldungen von Bauvorhaben
- Wasserverbrauch
- Stand Vermessung Leitner Straße
- Grundverkäufe



The image shows a handwritten signature in blue ink. The name 'Bachmayer' is clearly legible at the top. Below it, there are several lines of cursive script, which appear to be 'Silvia Bachmayer' and possibly a title or address, though they are difficult to decipher due to the cursive style.

### **Beratung:**

Ohne Wortmeldung.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen einstimmig der Prüfbericht vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### 3. Überbrückungsdarlehen NB Amtsgebäude

Der Vorsitzende berichtet, dass aus der Anbotseröffnung, Überbrückungsdarlehen NB Amtsgebäude die Volksbank Ried mit einem Aufschlag von 0,70 % als Bestbieter hervor ging. Der Anbotsspiegel wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Gemeindeamt: Ort im Innkreis  
 Pol. Bezirk: Ried i.L.

#### Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Überbrückungsdarlehen NB Amtsgebäude - € 800.000,--  
 Anbotseröffnung: 29. Mai 2017, 11,00 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats-Euribor - %	Aufschlag	Sonstiges	Reihung
BAWAG-PSK	- %	-.%	Kein Angebot	
Unicredit Bank Austria	... %	0,47 %	360 Tage	
Raiba Innkreis Mitte	... %	0,80 %		
Sparkasse Ried-Haag	%	0,839 %		
Sparkasse Oberösterreich St. Martin	...%	0,59 %	360 Tage	
Volksbank Ried	...%	0,70 %		

Anwesende  
 Gemeindevertreter:

GR Brandstötter Franz.....

BGM Reinthaler Walter

VB Bögl Georg

Fraktion

SPÖ

FPÖ

....

ÖVP

Grüne

....

Unterschrift

  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

#### Beratung:

AL Mittmannsgruber informiert die Gemeinderäte, dass dieses Darlehen zur Genehmigung an das Land OÖ geschickt werden muss. Die Laufzeit des Darlehens ist bis 31.12.2021 ausgeschrieben und die Tilgung erfolgt nach Erhalt der Bedarfszuweisungsmittel (pro Jahr € 200.000,-) vom Land OÖ. GR Brandstötter gibt zu verstehen, dass die SPÖ Fraktion dem Darlehen nicht zustimmen kann, weil man grundsätzlich gegen den Neubau ist.

#### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen das Überbrückungsdarlehen Neubau Amtsgebäude mit einer Darlehenssumme in der Höhe von Euro 800.000,- und einem Aufschlag von 0,70 % an die VOLKSBANK RIED mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter u. Gumpoltsberger) vergeben.

### 4. Darlehen NB Amtsgebäude

Der Vorsitzende berichtet, dass aus der Anbotseröffnung - Darlehen NB Amtsgebäude auch die Volksbank Ried mit einem Aufschlag von 0,70 % als Bestbieter hervor ging. Der Anbotsspiegel wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Gemeindeamt: Ort im Innkreis  
 Pol.Beizirk: Ried i.L.

**Anboteröffnungsprotokoll**

Vorhaben: Darlehen NB Amtsgebäude - € 190.000,--  
 Anbotseröffnung: 29. Mai 2017, 11,00 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats-Euribor	Aufschlag	Sonstiges	Reihung
BAWAG-PSK	- %	- %	Kein Angebot	
Unicredit Bank Austria	... %	0,79 %	360 Tage	
Raiba Innkreis Mitte	... %	0,90 %		
Sparkasse Ried-Haag	- %	- %	Kein Angebot	
Sparkasse Oberösterreich St.Martin	...%	0,79 %	360 Tage	
Volksbank Ried	...%	0,70 %		

Anwesende Gemeindevertreter:	Fraktion	Unterschrift
GR Brandstötter Franz.....	SPÖ	
BGM Reinthaler Walter	FPÖ	
VB Bögl Georg	....	
	ÖVP	.....
	Grüne	.....
	....	.....

**Beratung:**

AL Mittmannsgruber informiert die Gemeinderäte, dass die Laufzeit für dieses Darlehen 10 Jahre beträgt und nicht zur Genehmigung vorgelegt werden muss, da es bereits im Finanzierungsplan einbezogen ist.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen das Darlehen Neubau Amtsgebäude mit einer Darlehenssumme in der Höhe von Euro 190.000,- und einem Aufschlag von 0,70 % an die VOLKSBANK RIED mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter u. Gumpoltsberger) vergeben.

**5. Darlehen Hochwasserschutz**

Der Vorsitzende informiert, dass aus der Anbotseröffnung Hochwasserschutz, die RAIBA Innkreis Mitte mit einem Aufschlag von 1,10 % als Bestbieter hervor ging. Der Anbotsspiegel wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Gemeindeamt: Ort im Innkreis

Pol. Bezirk: Ried i.I.

### Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Darlehen Hochwasserschutz - € 544.000,--

Anbotseröffnung: 29. Mai 2017, 11,00 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats-Euribor	Aufschlag	Sonstiges	Reihung
BAWAG-PSK	- %	-.%	Kein Angebot	
Unicredit Bank Austria	... %	0,59 %	360 Tage	
Raiba Innkreis Mitte	... %	1,10 %		
Sparkasse Ried-Haag	- %	- %	Kein Angebot	
Sparkasse Oberösterreich St. Martin	...%	0,97 %	360 Tage	
Volksbank Ried	...%	1,25 %		

Anwesende  
Gemeindevertreter:

GR Brandstötter Franz.....

BGM Reinthaler Walter

VB Bögl Georg

Fraktion

SPÖ

FPÖ

....

ÖVP

Grüne

....

Unterschrift



### Beratung:

AL Mittmannsgruber berichtet, dass die Laufzeit 30 Jahre beträgt und es besteht unter Einhaltung einer 3 monatige Kündigungsfrist eine Ausstiegsklausel. Dieses Darlehen bedarf wiederum einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen das Darlehen für das Hochwasserschutzprojekt mit einer Darlehenssumme in der Höhe von Euro 544.000,- und einem Aufschlag von 1,10 % an die RAIBA Innkreis Mitte einstimmig vergeben.

### 6. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2017/18

Der Vorsitzende informiert, dass bei der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für 2017/18 die Ferientermine bzw. die Öffnungszeiten Montag u. Dienstag von 13.00 Uhr auf 16.00 Uhr verändert wurden. An den beiden Tagen findet auch Mittagsbetrieb statt.

Der Elternbeitrag für den KG Transport wurde von € 10,- auf € 12,- angehoben. Die gesamte KBEO sieht wie folgt aus, wobei die Abänderungen in Gelb hervorgehoben sind.

## Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS

gültig ab 04.09.2017

### Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

## Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am 25.07.2018 und enden am 02.09.2018
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2017 und enden am 07.01.2018
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 24.03.2018 und enden am 03.04.2018
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 19.05.2018 und enden am 22.05.2018

## Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

Die Kinderbetreuungseinrichtung wird am Montag und Dienstag mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

## Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.

Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**

### Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) **Impfbescheinigung**
- d) **Meldezettel**
- e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)

Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

### Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschriften erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

### Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
  - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

### **Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

### **Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten**

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Beachtung auf das Kindeswohl.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck

lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5 Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

9.6 Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

9.7 Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

9.8 Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden,

### **Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten**

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

1.7. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, **sind verpflichtet**, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 12,00 (10,00) pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.

### **Pflichten des Rechtsträgers**

Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

\* Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.

\* Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

\* Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

**Hinweis:** Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.  
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen der Beitrag für den Kindergartentransport von €10,- auf € 12,00 pro Monat und Kind einstimmig angehoben.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für das Kindergartenjahr 2017/18 in der zur Kenntnis gebrachten Form einstimmig beschlossen.

**7. Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtung**

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtung folgende Punkte laut Vorgaben des Landes OÖ angepasst wurden. Die Tarifordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und diese sieht wie folgt aus:

**§ 3**

**Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 49,- (46 alt) Euro und
2. für Kinder über drei Jahren 42,- (39 alt) Euro.

**§ 4**

**Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 179,-- (160,--alt) Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 111,-- Euro, oder ab 31 Wochenstunden maximal 147,-- Euro.

## § 6

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 179,-- (160,--alt) Euro, oder ab 31 Wochenstunden maximal 238,--.

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 111,-- (100,--alt) Euro oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 147,-- (120,--alt) Euro.

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 111,-- (100,--alt) Euro (*maximal 176 Euro bzw. 111 Euro*) eingehoben.

## § 10

### Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 12,-- (10,00 alt) Euro vorgeschrieben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2017 in Kraft.

#### **Beratung:**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

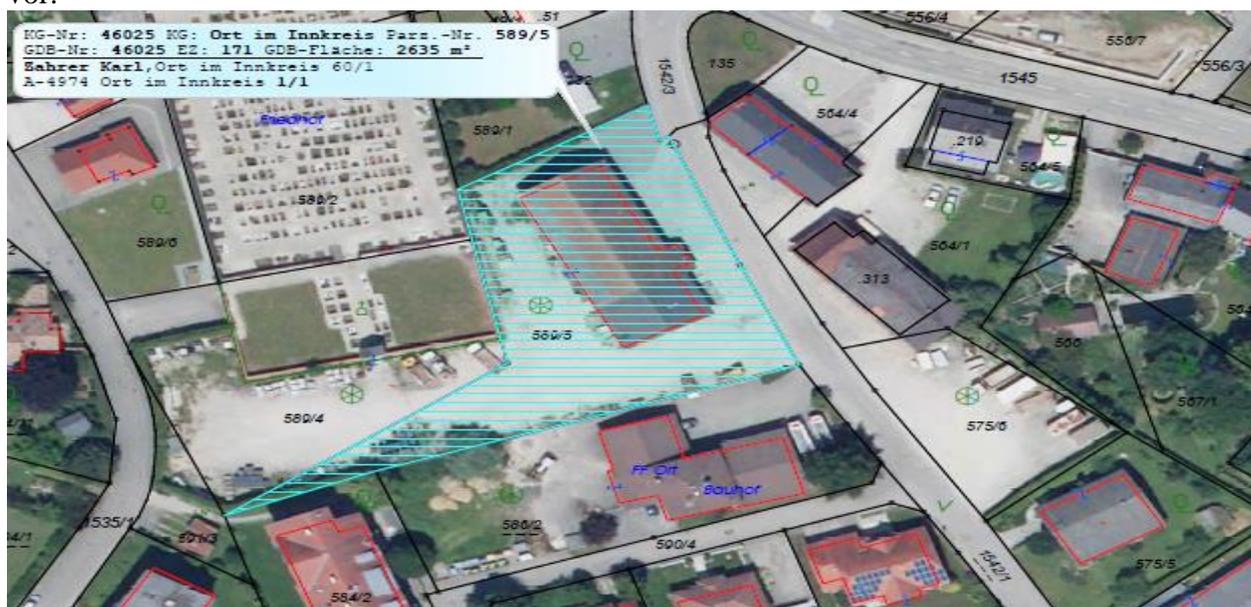
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben die Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtung 2017/18 entsprechend der Vorgabe des Landes OÖ einstimmig beschlossen.

## 8. Grundsatzbeschluss Kauf Zahrergerelände

AL Mittmannsgruber berichtet, dass es am Mittwoch den 7.6.2017 ein Gespräch mit den Ehegatten Zahrer gab. Die Preisvorstellung für die Liegenschaft Ort 60 wurde der Gemeinde mitgeteilt. Folgende 3 Varianten stehen zur Auswahl:

- a) Stadl mit Splittlager/Parzelle 589/5: € 185.000,-
- b) Gesamtes Areal Ort 60/alle Gebäude: € 480.000,-
- c) Stadl Parz. 589/5 u. Parz.135 u. Büro: € 295.000,-

Der GV sprach sich für die Variante „a“ aus (Stadl m. Splittlager, Parz. 589/5), wobei die Gemeinde nochmals mit den Ehegatten Zahrer über den Preis verhandeln sollte. Die Gemeinde hat für den Stadl 130.000,- Euro und für das gesamte Areal 330.000,- Euro geboten. Diese Preise wurden bereits den Ehegatten Zahrer mitgeteilt. Der Gemeinde Ort liegt bis Dato keine Antwort vor.



### Beratung:

GR Brandstötter spricht die Besichtigung durch den Bauausschuss an und befürwortet den Ankauf der Parzelle 589/5. GR Mayr regt eine Untersuchung des Erdreichs an, damit eine Kontamination durch Schadstoffe ausgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende informiert, dass bereits mit den Mietern der Bauhofwohnung gesprochen und der Eigenbedarf für die Feuerwehr bekannt gegeben wurde. Mit der Pfarre bzw. Herrn Schlosser wurde auch bereits das Interesse an der Parzelle 589/4 beurkundet, gibt der Amtsleiter zu verstehen.

Danach ist sich der Gemeinderat einig mit der Fa. Zahrer weitere Verhandlungen, betreffend der Parz. 589/5 zu führen. Der Ankauf des gesamten Areals ist aus finanzieller Sicht kaum möglich.

### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Grundsatzbeschluss zu weiteren Ankaufverhandlungen der Parzelle 589/5 der Fa. Zahrer einstimmig beschlossen.

## 9. Parzellierung Moser Gründe

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Bauausschusssitzung vom 11.5.2017 sich die BAm Mitglieder für den folgenden Parzellierungsentwurf aussprachen. Die hier dargestellten Flächenmaße sind noch nicht verbindliche Grundstücksgrößen.



## 10. Auftragsvergabe 30 KV-Leitungsverlegung

Der Vorsitzende berichtet, dass am Freitag den 2. Juni 2017 am Gemeindeamt eine Informationsveranstaltung betreffend Leitungsverlegung 30KV Leitung im Bereich Bischelsdorf, mit fast allen Beteiligten und der Netz OÖ stattfand. Es konnte mit allen Beteiligten eine Lösung herbeigeführt werden bis auf 3 Punkte.

Folgende Lösung wurde mit allen Beteiligten gefunden. Die Kosten von 2 Grundeigentümern werden von den 4 Eigentümern übernommen wo ein Mast im Grundstück steht (je 1.400 Euro).

Nach Vorgabe des Gemeindevorstandes wurden Kaufgespräche mit der Raiba und Herrn Pixner geführt. Mit Herr Pixner konnte vereinbart werden, dass das Grundstück nun um 14.000 Euro zu haben ist. Mit der Raiba wurde vereinbart, dass das Grundstück um 70.000 Euro gekauft werden kann.



**Netzregion Nord**  
4090 Engelhartzell, Energieplatz 51

Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzelle 99, 4030 Linz  
ÖSTERREICHISCHE POST AG Briefzustellung per Postzustelle

Gemeindeamt Ort im Innkreis  
Ort im Innkreis 130  
4974 Ort im Innkreis

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: NN/KRA/HIME  
Telefon: 05/9070-7124  
e-Mail: nkb.engelhartzell@netzgmbh.at  
Ort/Datum: Engelhartzell, 27.04.2016

**Bauplatzfreimachung**  
**Angebot Nr. NN-E-16-4122/1**  
**Geschäftspartner-Nr. 2004760**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die in obiger Angelegenheit geführten Gespräche und halten dazu Folgendes fest: Aufgrund der von Ihnen geplanten Bautätigkeiten ist es erforderlich, die bestehenden 30-kV-Freileitungen von Trafostation Ort Säge bis Mast Nr. 5 und von Trafostation Ort Säge bis Mast Nr. 58 zu verkabeln.

Wir haben für Sie ein Projekt ausgearbeitet und die Kosten der Baumaßnahmen ermittelt.

Für die Baumaßnahmen ergeben sich auf heutiger Preisbasis folgende Kosten:

**1. Errichtungskosten**

**1.1. Projektengineering**

Detailplanung unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Vorschriften, Grundbesitzerverhandlungen, Dienstbarkeitsverträge, Erstellung der Einreichunterlagen, Abwicklung der Behördenverhandlungen und Verfahrenskosten EUR 10.658,60

**1.2. 30-kV-Kabelverlegung**

von der Transformatorstation „Ort Säge“ bis zum geplanten KÜ-Mast Nr. 5  
Herstellung von 2 Garnituren Endverschlüsse,  
Kabeltype: NA2XS(F)2Y, 3 x 1 x 240 mm<sup>2</sup>  
Trassenlänge: 320 m  
Kabellänge: ca. 350 m  
von der Transformatorstation „Ort Säge“ bis zum geplanten KÜ-Mast Nr. 58  
Herstellung von 2 Garnituren Endverschlüsse,  
Kabeltype: NA2XS(F)2Y, 3 x 1 x 240 mm<sup>2</sup>  
Trassenlänge: 770 m  
Kabellänge: ca. 800 m  
Kabelgrabarbeiten und Wiederherstellung,  
Verrohrungen, 30-kV-Kabelzug, Montagen,  
Transporte, Baukoordinierung,  
H-Schaltungen, Kabelprüfung und Inbetriebnahme EUR 139.980,00

Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzelle 99, 4030 Linz, Austria  
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzgmbh.at, www.netzgmbh.at  
DVR: 4001437, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Angebot Nr. NN-E-16-4122/1  
Seite 2 von 3

**1.3. Umbau der bestehenden Trafostation „Ort im Innkreis Säge“**

Ändern der bestehenden MS-Freileitungsabgänge auf Kabelhochführung außen isoliert sowie anpassen der Sammelschiene in der Trafostation „Ort im Innkreis Säge“ EUR 16.038,80

**1.4. Neubau von zwei 30-kV-Kabelüberführungsmasten**

inkl. Freileitungseinbindung EUR 29.990,00

**1.5. Abtragung der bestehenden 30-kV-Freileitung**

im Bereich der geplanten Verkabelung (die Kosten trägt die Energie AG) EUR 0.000,00

Summe netto EUR 196.667,40  
zuzüglich 20 % USt. EUR 39.333,48  
**Gesamtbetrag EUR 236.000,88**

Die Rechnung/ erhalten Sie, sobald die notwendigen Arbeiten durchgeführt worden sind.  
Wir bitten Sie, den Rechnungsbetrag ohne Abzug und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen. Dieser Betrag ist in Linz zahl- und klagbar.

## Liste der Eigentümer, welche bei der Stromleitung betroffen sind

### lange Leitung (Richtung Autobahn)

Eigentümer	Adresse	Grundstück	Fläche	25 Euro m <sup>2</sup>
			157,03	3.925,75
Gemeinde Ort	Nr. 130, 494 Ort	574/5	71,46	1.786,50
Gemeinde Ort	Nr. 130, 494 Ort	1546	102,95	2.573,75
Gemeinde Ort	Nr. 130, 494 Ort	528/2	106,82	2.670,50
Gemeinde Ort	Nr. 130, 494 Ort	526	116,41	2.910,25
Gemeinde Ort	Nr. 130, 494 Ort	574/1	2059,14	51.478,50
				1.486,50
				3.555,50
				11.946,50
				674,25
				8.653,75
				7.641,75
				885,25
				230,50
				12.980,00
				22.387,25
<b>Gesamt</b>			<b>5431,46</b>	<b>135786,50</b>

### kurze Leitung (Ri Ostern- Landesstraße)

Eigentümer	Adresse	Grundstück	Fläche	25 Euro m <sup>2</sup>
				1.720,75
				5.507,50
Gemeinde Ort	Nr. 130, 4974 Ort	574/5	99,60	2.490,00
Gemeinde Ort	Nr. 130, 4974 Ort	540/5	413,59	10.339,75
Gemeinde Ort	Nr. 130, 4974 Ort	574/1	1226,52	30.663,00
				410,50
				7.894,75
<b>Gesamt</b>			<b>2361,05</b>	<b>59.026,25</b>

<b>Gesamtsumme Gemeinde</b>				<b>104.912,25</b>
<b>Gesamtsumme Anrainer</b>				<b>85.974,75</b>
<b>Gesamt</b>				<b>190.887,00</b>
<b>Gesamtkosten Netz O.Ö.</b>				<b>236.000,00</b>
<b>Differenz</b>				<b>45.113,00</b>

Eigentümer	Grundstücksgröße	Kosten
Pixner Hermann	794	14.000,00
Schnallinger Roland	3930	85.000,00
Leitungsverlegung		32.440,00
	4724	131.440,00
Quadratmeterpreis		27,82

## Beratung:

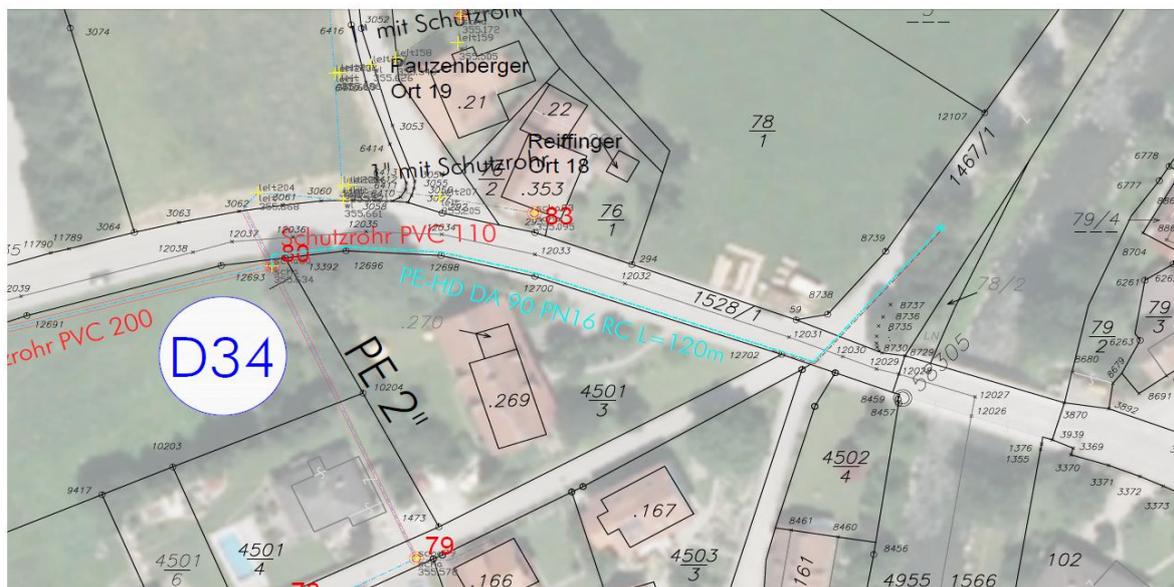
AL Mittmannsgruber erklärt das Projekt und teilt mit, dass zwischen großer und kleiner Lösung nur ca. € 70.000,- Unterschied sei. Zur Berechnung der Anrainerbeträge wurde eine Pufferzone von 5 Metern beiderseits der Stromleitung angewendet. Für die Verwirklichung der großen Lösung sind die beiden Grundstück von Herrn Pixner und Schnallinger notwendig (Kosten siehe Tabelle) und diese sind auch zum Verkauf bereit.

Die Gemeinderäte beraten über den Ankauf der beiden Grundstücke und es kommen Bedenken, über die Verkaufschancen bzw. wieso die RAIBA diese Parzelle nicht selbst verwerte. Grundsätzlich steht der Gemeinderat zur großen Lösung, aber es soll nochmals mit der RAIBA ein Gespräch geführt werden. Dazu sollen auch zusätzlich von allen Fraktionen ein Vertreter zu diesem Gespräch beigezogen werden.

Der Tagesordnungspunkt Auftragsvergabe 30 KV-Leitungsverlegung wird vertagt.

## 11. Wasserversorgung Lückenschluss Ort/WG Traxlham

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Ort im Innkreis und St. Martin im Innkreis über keine Notversorgung verfügt, das Thema Notversorgung durch WG Traxlham wurde schon öfters diskutiert. In der Wasserversorgungsstudie Antiesen wurde der Lückenschluss schon vor Jahren angeregt. Da es auch beim Festival „Woodstock der Blassmusik“ zu Engpässen mit der Wasserversorgung kommt, ist die Fa. Graustein Event an die Gemeinde herangetreten sie würden die Notversorgung Traxlham errichten. Nun liegt der Gemeinde Ort eine dementsprechende Kostenschätzung über € 36.000,- vom Zivilingenieur Glatzel, Reichersberg vor. Im Gemeindevorstand sollte die Vorfinanzierung durch die Gemeinde Ort über 2 Jahre erfolgen, Woodstock wollte 4 bis 5 Jahre.



### LEGENDE:

#### Wasserleitungsnetz:

— Verbindungsleitung Neu

#### Leitungsnetz:

--- Strom

Orthofoto: BEV (Flugdatum 03.07.2010)

<b>ZT GLATZEL</b>	
<small>DI JOH. GLATZEL   CIVILTECHNIKER - STAATL. BEFUHRT U. BEIBETER INGENIEURBÜRO FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT   TEL: 07768/40200   FAX: DW-40 REICHERSBERG 210   A-4901 REICHERSBERG   OFFICE@ZT-GLATZEL.AT   WWW.ZT-GLATZEL.AT</small>	
<b>GDE ORT - WG TRAXLHAM-HART VERBINDUNGSLEITUNG</b>	
<b>LAGEPLAN KATASTERPLAN</b>	
<small>© Jede Vervielfältigung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung, Vervielfältigung, Speicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.</small>	
Datum: 06.06.2017	Format: A 3
gezeichnet: Son	gezeichnet: Gila
Maßstab: 1:500	Plan-Nr.: 1289-

**VORENTWURF**

**NOTVERBINDUNG WASSERVERSORGUNG**  
 KOSTENSCHÄTZUNG ERRICHTUNGSKOSTEN - Stand 01.06.17

**Gegenstand:**

Notverbindung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Ort und der WG Traxlham-Hart.

Die WVA der Gemeinde Ort quert nördlich der Antiesenbrücke das Flussbett, das Leitungsnetz der WG Traxlham-Hart mündet westlich der Liegenschaft Kammer 18 in einen Kontrollschacht. Die Verbindung der Leitungsnetze erfordert eine Verbindungsleitung mit rund 120 m Länge, sowie einen Kontrollschacht mit Drucksteigerung, Zählereinbau und Absperrmöglichkeit.

Die Kosten der Drucksteigerung hängen wesentlich von Leistung und Funktionsumfang (Steuerung, Überwachung, Fernwirkung) ab und können im aktuellen Projektstadium noch nicht festgelegt werden. Für die Kostenschätzung wird vorläufig eine starr betriebene Oberwasserpumpe mit Steuerwindkessel angenommen.

Nachfolgend eine erste Grobkostenschätzung auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes.

**ERRICHTUNGSKOSTEN**

	Euro (excl. Ust)
<b>Baukosten:</b>	
Verbindungsleitung DN 80 – lt. Auskunft Fa. Hauer, Lambrechten	14.000
Betonfertigteilschacht inkl. Erdarbeiten	5.500
Drucksteigerungspumpwerk	2.500
Schachtinstallation, Wasserzähler	3.100
E-Anschluss Energie AG (wenn keine Anspeisung über Bestand)	3.500
Steuerungsschrank, E-Installation	2.500
Druckprüfung EN	900
<b>Summe</b> (ohne Eventualpositionen)	<b>32.000</b>
<b>Nebenkosten:</b>	
Einreichplanung inkl. WRV	2.000
Eventualpositionen:	
<i>Ausschreibung, Vergabe, Bauaufsicht, Bauabnahme,</i>	1.400
<i>Rechnungsprüfung, Bestandsvermessung</i>	550
<i>Wr. Kollaudierung</i>	
<i>Mischbarkeitsberechnung</i>	600
<u>Gebühren Behörde</u>	~ 600
<b>Summe</b> (ohne Eventualpositionen)	<b>2.600</b>
<b>Unvorhergesehenes 5% / Rundung</b>	<b>1.400</b>
<b>ERRICHTUNGSKOSTEN</b> (ohne Eventualpositionen)	<b>36.000</b>

**Nicht berücksichtigt:** Förderungen durch Bund und Land, Mehrkosten zur Einbindung in Fernwirkanlage, Überwachung bzw. Alarmierung.

Reichersberg, 01.06.17

  
 DI Jörg Glatzel

**Beratung:**

AL gibt zu verstehen, dass eine Durchführung im heurigen Jahr unmöglich ist, da die Genehmigungen fehlen bzw. die Bauarbeiten für das Hochwasserprojekt in diesem Bereich begonnen haben. Die Versorgungssicherheit von Ort in Form von Brunnensuche oder Lückenschluss oder auch Beides muss sein.

GR Hölzl spricht sich für eine rechtzeitige Ausführung des Projektes aus. Es sollte in jedem Fall auch Herr Ertl bei der Finanzierung miteinbezogen werden. Über die Konditionen und Dauer soll noch gesprochen werden.

GR Doblmayr erkundigt sich über die Finanzierung des Projekts und ob die WG Traxlham auch einen Beitrag leistet.

GR Mayr spricht sich für Brunnenbohrung und Lückenschluss aus.

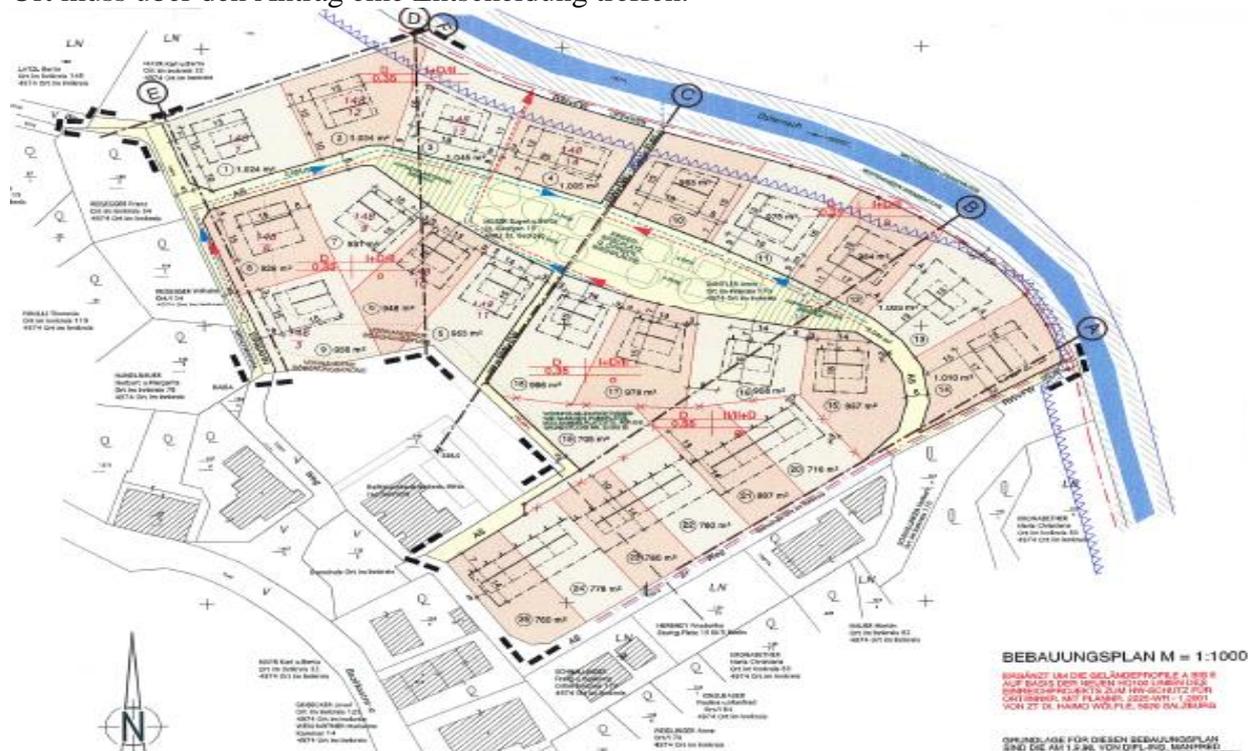
Der Tagesordnungspunkt dient zur Information der Gemeinderäte.

### **13. Auftragsvergabe an Fa. Pöttinger**

Wird von der Tagesordnung abgesetzt.

### **14. Antrag Aufhebung Bebauungsplan**

Der Vorsitzende informiert den GR, dass Herr Schnallinger David mit Schreiben vom 7.10.2016, eingelangt am 1.12.2016, um Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 ersucht hat und begründet dies, dass die tatsächliche Bebauung bzw. Verwendung nicht mehr gegeben ist. Die Gemeinde Ort muss über den Antrag eine Entscheidung treffen.



#### **Beratung:**

Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass es bereits ein Gespräch im erweiterten Kreis gab und seither keine Rückmeldung von Herrn Schnallinger erfolgt ist bzw. kein Parzellierungsvorschlag vorliegt. Deshalb sollte der Bauausschuss über den Antrag „Aufhebung Bebauungsplan“ beraten.

Die Gemeinderäte beraten über die weitere Vorgehensweise und sehen folgende Punkte für eine Entscheidungsfindung als erforderlich. Es muss der Gemeinde ein Nutzungs- bzw. Parzellierungsvorschlag vorgelegt werden. Die Aufschüttungen sind auch ein nicht unwesentlicher Faktor und es sollte natürlich auch noch die offenen Fragen geklärt werden. Welche Flächenwidmung auf den Parzellen ist bzw. eine etwaige Umwidmung kann auch noch geklärt werden.

Aus Sicht der Gemeinde wird es sicherlich erforderlich werden, dass vor jeder Bebauung ein Bodengutachten erstellt werden muss, bevor eine Baugenehmigung erteilt wird, gibt der Vorsitzende zu verstehen.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes zur weiteren Beratung einstimmig an den Bauausschuss weitergeleitet.

## **15. Allfälliges**

### **Hofer Umwidmung:**

Der Vorsitzende informiert, dass die Kaufkraftstudie vorgestellt wurde. Von Land OÖ wurde eine weitere Verkehrsstudie angefordert, hierbei soll eine Prognose für 20 Jahre erstellt werden. Die Gemeinde Ort kann jederzeit auf die Unterstützung durch die Fa. Hofer zurückgreifen.

### **Berufung Aufschließungsbeiträge:**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Ort die Berufung von Herrn Schnallinger David, gegen die Aufschließungsbeiträge an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet hat.

### **Aufsichtsbeschwerde Schnallinger:**

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Schnallinger Herbert beim Land OÖ eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Ort eingebracht hat. Dies hatte eine baupolizeiliche Überprüfung des Objektes Ort 170 zur Folge, welche umgehend Vollzogen wurde.

### **Baubeginn Hochwasserschutz:**

Der Vorsitzende informiert, dass die Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt Ort/Reichersberg an der Antiesen erfolgt ist.

### **Lebensraum A8:**

Der Vorsitzende berichtet, dass in den letzten Tagen die Versammlung Lebensraum A8 stattgefunden hat. Für den Bereich zwischen Ried u. Ort sind Sanierungsarbeiten der Fahrbahn 2019-2021 geplant. Eine Erweiterung der Lärmschutzwände ist nicht geplant.

### **Umstellung Straßenbeleuchtung:**

GR Mayr regt eine Umstellung der Leuchtmittel auf LED-Lampen bei der Straßenbeleuchtung im Ortgebiet an. AL Mittmannsgruber berichtet, dass bereits ein Termin für Anfang Juli, mit einem Energieberater vereinbart ist.

## **16. Fragestunde Grüne**

Keine Wortmeldung.